

Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Heinrichsthal

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Heinrichsthal folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g z u r Friedhofs- und Bestattungsordnung

§1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen in dem Leichenhaus;

1.1 Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

1.2 Dies gilt nicht, wenn

- a) Der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) Die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges);

3. Beisetzung von Urnen.

Leichen, die nach § 4 BestV. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das von der Gemeinde eingesetzte Bestattungspersonal eingesargt werden.

§ 2

Diese Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heinrichsthal., den 24.03.2014

(Siegel)

Schramm
1. Bürgermeister